

nien verblieb. Er legte am 4. Jun. 1802 die königliche Würde nieder, welche auf seinen Bruder, Victor Emanuel, überging, der im Jahre 1814 von Sardinien zurückkehrte, und nicht nur von den Ländern seines Hauses in Oberitalien wieder Besitz nahm, sondern auch, nach den Beschlüssen des Wiener Congresses, den Freistaat Genua mit denselben verband.

In Savoyen, Piemont und Nizza galten, nach deren Einverleibung in Frankreich selbst, die für Frankreich gegebenen Constitutionen bis zum Jahre 1814. — Nach der Rückkehr des Königs Victor Emanuel nach Turin, ward aber die französische Verfassung aufgehoben, und der König regiert seit dieser Zeit ohne repräsentative Staatsformen.

2) Genua.

Die Republik Genua hatte bis zum Jahre 1797 ihre aristokratische Staatsform behauptet. Als aber der zwischen Buonaparte und Oestreich zu Leoben (16. Apr. 1797) abgeschlossener Waffenstillstand bereits über das Schicksal der von Buonaparte in Oberitalien proclamirten neuen cisalpinischen Republik entschieden hatte; da brach auch in Genua (21. Mai 1797) die Gährung der demokratischen Parthei gegen die aristokratische aus. Der französische Gesandte Foypoult erklärte sich für die Ansprüche der Demokraten, und der Doge sah sich genöthigt, eine Deputation in das Hauptquartier des Generals Buonaparte zu senden.

So kam am 6. Juny 1797 zu Montebello bei Mailand eine Convention zu Stande, einerseits von Buonaparte und Foypoult, andererseits von den genuesischen Deputirten Cambioso, Carbonara und

Serra abgeschlossen, in welcher die aristokratische Form des Freistaats in eine demokratische umgewandelt, und die Grundlage der künftigen Verfassung desselben festgesetzt, so wie gleichzeitig von Buonaparte dem Doge ein Verzeichniß von 22 Genuesern zugesandt ward, welche die provisorische Regierung von Genua bilden sollten.

a) Grundzüge der Convention von Montebello vom 6. Juny 1797.

§. 1. Die Regierung der Republik Genua erklärt, daß die Souverainetät auf der Gesamtheit aller Bürger des genuesischen Gebietes beruht.

§. 2. Die gesetzgebende Gewalt soll zweien repräsentirenden Räthen anvertraut werden, wovon einer aus 300, der andere aus 150 Mitgliedern bestehen wird. Die vollziehende Gewalt soll einem Senate von 12 Mitgliedern, unter dem Vorstehe eines Doge, zustehen. Der Doge und die Senatoren sollen von den zwei Räthen ernannt werden.

§. 3. Jede Gemeinde soll eine Municipalität, und jeder District eine Verwaltung haben.

§. 4. Die Wahlacten zu allen obrigkeitlichen Stellen, die Abtheilung des Landes im Districte, der jeder Amtsstelle anzuvertrauende Antheil von Staatsgewalt, die Organisation der richterlichen Gewalt und der bewaffneten Macht, sollen von einer gesetzgebenden Commission bestimmt werden, welche den Auftrag erhalten soll, die Constitution und alle Gesetze, die zur Organisation der Regierung gehören, zu entwerfen, wobei sie dafür zu sorgen hat, daß nichts gegen die katholische Religion verfügt, daß die von dem Staate verbürgten Schulden gesichert, der Freihafen der Stadt Genua und die St. Georgsbank erhalten, und Maasregeln getroffen werden, um, so weit

es die Mittel verstaten, für den Unterhalt der dergleichen vorhandenen armen Edelleute zu sorgen. Diese Kommission soll ihre Arbeit innerhalb eines Monats von dem Tage ihrer ersten Sitzung an endigen.

§. 5. Da das Volk sich wieder in seine Rechte eingesetzt befindet; so ist jede Art von Privilegium und von besondrer Einrichtung, welche die Einheit des Staates unterbricht, hiermit nothwendig vernichtet.

§. 6. Die einstweilige Regierung soll einer Regierungskommission von 22 Mitgliedern, unter dem Vorstehe des gegenwärtigen Doge, anvertraut und den 14. Jun. eingesetzt werden.

Die übrigen Artikel bestimmten den Wirkungskreis dieser einstweiligen Regierungskommission, womit im eilften und letzten Artikel das Versprechen verbunden ward, daß die fränkische Republik der Republik Genua ihren Schutz, und selbst den Beistand ihrer Armeen bewilligen werde, um, falls es nothwendig seyn sollte, die Vollziehung dieser Artikel zu erleichtern, und das Gebiet der Republik Genua in seiner Integrität zu erhalten. —

Ob nun gleich die eingesetzte Regierungskommission sich mit Vorsicht und Festigkeit betrug, die Abgaben verminderte, den Innungszwang und die drückenden Monopole mit Lebensmitteln aufhob; so erhielt sie doch eine bedeutende aristokratische Parthei, zu welcher besonders die Geistlichkeit gehörte.

Am 14. Sept. sollte der Entwurf der neuen Constitution dem Volke vorgelegt werden. Ob es nun gleich darin ausdrücklich hieß, daß der Staat die öffentliche Ausübung der katholischen Religion in seinem Schutz nehme; so verbreiteten doch die Gegner, daß

die neue Constitution die Religion zu Grunde richte, und ließen deshalb einen verfälschten Entwurf derselben drucken, worin es unter andern hieß: die katholische Religion wird in der ligurischen Republik abgeschafft.

Dies bewirkte (4. und 5. Sept.) einen Aufstand von 16 — 17000 bewaffneten Landleuten, die vor Genua rückten, die Festungswerke besetzten, und Anfangs bloß die katholische Religion, dann die Wiederkehr des ausgewanderten Adels, und zuletzt die Wiederherstellung der alten Regierungsverfassung verlangten. Diese Massen wurden aber vom General Duphot mit den Nationalgarden und 1800 Mann Linientruppen, nach einem blutigen Gefechte, zersprengt; allein die neue Verfassung ward erst am 2. Dec. 1797 dem Volke vorgelegt und von diesem angenommen. Der Staat erhielt darin den Namen: ligurische Republik, welcher Frankreich die innerhalb ihres Gebietes gelegenen kaiserlichen Lehen überließ.

(Diese auf die Bestimmungen der Convention von Montebello gegründete Verfassung vom 2. Dec. 1797 ist noch nicht in extenso auszumitteln gewesen. Sie wird nachgeliefert werden.)

Bei der Erneuerung des Krieges im Jahre 1799 litt besonders das Gebiet der ligurischen Republik; denn hier behauptete sich der Rest des von den Russen und Oestreichern aus ganz Oberitalien verdrängten französischen Heeres, und Massena übergab erst am 4. Juny 1800 das ausgehungerte Genua an die Oestreicher. Ob nun gleich die Schlacht von Marengo (14. Juny 1800) von neuem über Italiens Schicksal entschied; so wogte doch der Partheienkampf mächtig in der ligu-

rischen Republik, welche im Luneviller Frieden (9. Febr. 1801) von neuem anerkannt ward.

Im September 1801 ward der Republik provisorisch ein neuer Constitutionsentwurf von Paris aus mitgetheilt, der aber nicht ins Leben trat. Vielmehr gingen ligurische Deputirte im Januar 1802 nach Lyon, wo der damalige erste Consul Frankreichs Buonaparte die Consulta der cisalpinischen Republik sprach, und derselben am 26. Jan. 1802 eine neue Verfassung gab, in welcher er als Präsident dieses Freistaates erschien. Die ligurischen Deputirten konnten nicht den ersten Consul sprechen; nur der Minister Talleyrand verhandelte mit ihnen. Wahrscheinlich wollten sie nicht in die ihnen vorgeschlagene Vereinigung ihres Staates mit der cisalpinischen Republik einwilligen.

Darauf überreichte am 26. Juny 1802 der französische Gesandte Salicetti zu Genua eine neue Constitution, welche Buonaparte und Talleyrand unterzeichnet hatten, und welche sich der der cisalpinischen Republik vom Jahre 1802 sehr näherte. Ob gleich im Moniteur jene Unterschriften fehlten, und es darin hieß, Ligurien habe sich selbst die neue Verfassung gegeben; so schrieb doch in Genua die Regierungskommission an das Volk: „Dem, der Europa den Frieden gab, kam es zu, auch unserer Republik eine neue Gestalt zu geben.“ Doch nahm der vom ersten Consul zum Doge der ligurischen Republik bestimmte Cattanéo (ligurischer Gesandte zu Mailand) diese Würde nicht an, an dessen Stelle Girolamo Durazzo trat.

b) Constitution vom 26. Juny 1802.

Erster Titel.

G r u n d g e s e t z e.

1. Freiheit, Gleichheit und Nationalrepräsentation sind die drei großen Grundlagen der Constitution der ligurischen Republik.

2. Die Constitution bestimmt die Organisation der verschiedenen Gewalten, und die Principien der organischen Gesetze.

Die organischen Gesetze können nicht verändert werden, als fünf Jahre, nachdem sie gegeben wurden. Die Modificationen derselben, welche man alsdann in Vorschlag bringt, müssen nach den bei der Gesetzgebung gebräuchlichen Formen erfolgen.

3. Die Gesetze bestimmen die Gegenstände, welche sich auf die Civil-, Kriminal- und Handelsgesetzbücher beziehen, die Abgaben, den Verkauf der Nationalgüter, die Aushebung der Land- und Marinetruppen, und die Prägung der Münzen; sie werden von dem Senate der Bestätigung des Volkes unterworfen, welches repräsentirt wird durch die Nationalconsulta.

4. Die allgemeinen, auf die Gesetze gegründeten und die Vollziehung derselben bezweckenden, Anordnungen werden durch Decrete des Senats erlassen.

In dringenden und nicht vorhergesehenen Fällen, besonders wenn die öffentliche Ruhe in Gefahr ist, kann der Senat, durch zwei Drittheile der Stimmen, provisorisch die Gesetzesvorschläge in Vollziehung bringen. Die Auflagen sind allein von dieser Verfügung ausgenommen.

5. Die Anordnungen und Befehle in Angemessenheit zu den Gesetzen und Decreten, die Oberaufsicht über die Agenten, die Leitung der bewaffneten Macht, werden von einer höchsten Magistratur besetzt, welche der Senat aus seiner Mitte ernannt.

6. Die Anwendung des Gesetzes auf die Verbrechen gegen den Staat, so wie auf die Streitigkeiten der Bürger unter einander, oder des Bürgers mit dem Staate, gehören für die gerichtlichen Behörden.

Zweiter Titel.

Von den Corporationen, welche bei der Entwurfung und Vollziehung der Gesetze concurriren.

7. Der Senat besteht aus 30 Mitgliedern, die wenigstens ein Alter von 30 Jahren erreicht haben.

Den Vorsitz im Senate führt ein Doge, der wenigstens 40 Jahre alt seyn muß.

Er theilt sich in fünf Sectionen: die Regierung (la magistrature suprême); die der Justiz und Gesetzgebung; die des Innern; die des Krieges und der Marine; die der Finanzen.

Die Präsidenten der vier besondern Sectionen vertreten zugleich die Functionen der Minister.

Die Regierung besteht aus neun Mitgliedern, mit Inbegriff des Doge, welcher präsidiert, und den Präsidenten der vier andern Sectionen. Unter den vier übrigen Mitgliedern gibt es wenigstens zwei Deputirte aus dem Collegium der Grundbesitzer.

Der Senat ernennt die Präsidenten und die Mitglieder jeder Section. Er kann sie auf den Antrag des Doge verändern.

Die Dauer der Functionen eines Doge ist sechs Jahre.

Der Senat erneuert sich aller zwei Jahre zum dritten Theile.

Der Gehalt des Doge ist 50,000 genuesische Lire, der der Mitglieder der Regierung 9000 Lire, und der der übrigen Senatoren 6000 Lire.

Dieser Artikel dient zur Grundlage für das organische Gesetz in Betreff der Regierung.

8. Es sind in der Republik drei große Collegia:

- a) das Collegium der Grundbesitzer, dessen Mitglieder wenigstens an liegenden, in dem Kataster verzeichneten, Gründen 120,000 Lire besitzen müssen. Der vierte Theil dieser Summe kann in Inscriptionen bei der Georgenbank bestehen;
- b) das Collegium der Kaufleute;
- c) das Collegium der Gelehrten, gewählt aus den Rechtsgelehrten und aus denen, welche sich mit den Wissenschaften und freien Künsten beschäftigen. — Die beiden ersten Collegia bestehen jedes aus 200, das Collegium der Gelehrten nur aus 100 Mitgliedern. Die Mitglieder dieser Collegia müssen wenigstens 30 Jahre alt seyn. Gesetzlich treten sie aller zwei Jahre zusammen; doch können sie auch von dem Senate außerordentlich zusammenberufen werden.

Ihre Sitzungen dürfen nicht über zehn Tage dauern, und die Orte, wo sie sich versammeln, müssen wenigstens zwei Lieues von einander liegen.

Sie wählen die Senatoren. Sie präsentiren drei Candidaten, aus welchen der Senat den Doge ernennt. Die Mitglieder des Collegiums sind es auf Lebenszeit. Aller sechs Jahre werden diejenigen ersetzt, welche gestorben, oder als Unwürdige ausgeschlossen worden sind.

Ein organisches Gesetz ordnet die Art der Wahl, und die Eigenschaften, welche zur Wahlfähigkeit erfordert werden.

9. In jedem Gerichtsbezirke ernennen die Bürger aller drei Jahre eine Consulta, die höchstens aus 65 Mitgliedern bestehen kann.

Um wahlfähig zu seyn, muß man entweder ein Grundeigenthum, oder ein bürgerliches Gewerbe besitzen, das wenigstens 1000 Lire einträgt, oder ein Amt mit 1000 Lire Einkünften, oder man muß fünf Jahre lang Schiffskapitain gewesen seyn, ohne sich eines Vergehens schuldig gemacht zu haben.

Diese Consulten entwerfen ein Verzeichniß über den Etat ihrer Gerichtsbarkeit, und übergeben ihn der Regierung.

Sie werden, nach einem festgesetzten Verhältnisse, Deputirte zur Nationalconsulta, welche wenigstens 3000 Lire Einkünfte haben.

Diese Consulta soll bestehen aus 60 bis 72 Mitgliedern; sie wird vom Senate zusammenberufen und ver tagt. Sie muß sich jährlich wenigstens einmal versammeln, um das Budget anzunehmen, und die ihr vorgelegten Gesetzesentwürfe zu prüfen. Diese Entwürfe werden von neun Procuratoren discutirt, welche die Consulta aus ihrer Mitte ernennt. Den Vorsitz führt ein Sprecher, welchen man für die ganze Dauer der Sitzung wählt.

Die Mitglieder bekommen keinen Gehalt,

Dieser Artikel ist die Grundlage des organischen Gesetzes über die Consulten.

10. Die Collegia ernennen aller zwei Jahre ein Syndicat aus 7 Mitgliedern, welche 40 Jahre alt seyn, und wenigstens 10,000 Lire Einkünfte haben müssen.

Dieses Syndicat kann aus wichtigen Gründen die Censur verhängen über zwei Mitglieder des Senats, zwei Mitglieder der Nationalconsulta, zwei Mitglieder jeder mit der Gerichtsbarkeit beauftragten Consulta, und über zwei Mitglieder jeder einzelnen Gerichtsstelle.

Die Sitzung kann nicht über zehn Tage dauern. Das Protocoll ihrer Verhandlungen wird gedruckt.

Die Consulta kann im Nothfalle verordnen, daß außerordentliche Syndicate sich mit der Rechtspflege beschäftigen. Das Protocoll ihrer Verhandlungen wird gedruckt.

Das Urtheil der Censur kann nur einstimmig ausgesprochen werden. Wird sie blos von der Mehrheit der Stimmen beschlossen; so ist dieses Urtheil, was die höhern Behörden betrifft, der Nationalconsulta, was die niedern anlangt, den mit der Rechtspflege beauftragten Consulten unterworfen.

Dieser Artikel ist die Grundlage des organischen Gesetzes über die Censur.

11. Das Territorium ist eingetheilt in sechs Gerichtsbezirke, und theilt sich wieder in Cantone.

Es gibt in jedem Gerichtsbezirke einen Proveditor, (providiteur) welcher von der Regierung ernannt wird, und eine Verwaltungsjunta.

Dieser Artikel dient zur Grundlage für das organische Gesetz über die Verwaltung.

12. Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt.

Es gibt für die ganze Republik einen höchsten Gerichtshof, welcher in letzter Instanz über alle Appellationen der Revisionstribunale entscheidet.

Dieses Tribunal nimmt alle Cassationsgesuche an.

Es gibt drei Revisionstribunale und sechs Gerichtstribunale, und Cantonsrichter für die erste Instanz.

Es gibt Handelsgerichte, welche summarisch verfahren.

Es gibt ein Specialtribunal zur Entscheidung der Prozesse, bei welchen die Nation ursprünglich und direct interessirt ist.

Es gibt Specialtribunale für militärische Vergehungen.

Das Gesetz kennt keine andern Tribunale an, als welche durch die gegenwärtige Constitution eingesetzt sind.

Dieser Artikel dient zum organischen Gesetze über die Rechtspflege.

Dritter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

13. Die katholische apostolisch-römische Religion ist Staatsreligion.

Die Güter, welche gegenwärtig Erzbischöffe, Bischöffe, Diöcesan capitul, Seminarien, Pfarreien und Vicarien besitzen, dürfen nicht veräußert werden.

14. Das ligurische Volk ehrt und schätzt den Handel. Es soll zu Genua eine Schiffswerfte seyn, und die Republik wird eine Marine unterhalten, welche we-

nigstens aus 2 Schiffen von 74 Kanonen, 2 Fregatten und 4 Corvetten besteht. Drei Millionen sind jährlich für die Unterhaltung der Marine bestimmt.

Es wird eine allgemeine Klassifikation der Seeleute gemacht werden.

15. Die Republik deckt ihre Ausgaben durch directe und indirecte Steuern, festgesetzt und vertheilt durch das Gesetz. Der reine Ertrag aller Ausgaben muß 9 Mill. Lire betragen.

Eine Rechnungskommission, gewählt aus der Nationalconsulta, verificirt in jedem Jahre die Rechnung der Einnahmen und Ausgaben des Staates.

Die Regierung wird, sobald als möglich, die Auszahlung der Interessen der consolidirten Nationalschuld sicher stellen, mit Einschluß der Inscriptionen bei der St. Georgenbank. Sie legt der Consulta einen Plan zur Deckung des noch nicht liquidirten Theils der öffentlichen Schuld vor.

16. Die Constitution garantirt die bürgerliche Freiheit. Ein organisches Gesetz wird die Form bestimmen, wie man sich der Bürger versichern und sie den Gerichten übergeben kann, welche sich eines Verbrechens verdächtig gemacht haben.

17. Es gibt ein Nationalinstitut. Ein organisches Gesetz bestimmt seine Bildung und seine Wirksamkeit.

18. Die Constitution garantirt denen, welche Nationalgüter erworben haben, den Besitz der Güter, die an sie verkauft worden sind.

19. Die organischen Gesetze, welche durch gegenwärtige Constitution festgesetzt worden sind, entwirft der Senat, und werden binnen Jahresfrist bekannt gemacht.

Allein auch diese Constitution ward bereits am 1. Dec. 1802 von neuem verändert, und zwar mit Bestimmungen, durch welche sie sich der alten Verfassung noch mehr, als die vom 26. Juny näherte. Nach der-

selben präsidirte ein auf 6 Jahre erwählter Doge in dem regierenden Senate von 30 Personen.

(Auch diese Constitution vom 1. Dec. 1802 soll nachgeliefert werden.)

Was schon längst Buonapartes Absicht gewesen war, ward endlich im Mai 1805 ausgeführt, wo er zu Mailand sich befand, um sich die italienische Königskrone aufzusetzen. Bei dieser Feierlichkeit erschien auch der Doge Durazzo mit einer ligurischen Deputation. Allein noch vor der Krönung reiste er mit drei Senatoren nach Genua zurück, worauf der ligurische Senat (25. Mai 1805) die Einverleibung des ligurischen Staates in Frankreich decretirte, und Napoleon am 4. Juny dieses Decret mit der Erklärung bestätigte, daß Ligurien einen integrierenden Theil Frankreichs bilden sollte. Es ward in drei Departements (Genua, Montebello und der Apenninen) getheilt.

In dieser Verbindung mit Frankreich blieb Ligurien bis nach Napoleons Verzichtleistung auf den französischen Thron im April 1814. Da erschien der Lord Bentinck am 19. Apr. 1814 in dem von den Franzosen verlassenen Genua, stellte im Namen Großbritanniens daselbst die frühere erepublikanische Verfassung, wie vor dem Jahre 1797, her, und ernannte zwei Drittheile des großen und kleinen Rathes. Allein, während die Genueser, gestützt auf dieses Versprechen, der Anerkennung ihrer Wiederherstellung entgegen sahen, wurde, nach den Beschlüssen des Wiener Congresses, der Freistaat Genua, unter dem Namen eines Herzogthums, so wie die vormaligen kaiserlichen Lehen in demselben und die Insel Capraja,

dem Könige von Sardinien zugetheilt. Doch ward diese Einverleibung durch gewisse, der Congreßacte angehängte, „Bedingungen“ gemildert, „welche als Basis der Vereinigung der Staaten von Genua mit denen von Sardinien dienen sollen.“ — Mit dieser Vereinigung erlosch, wie im ganzen sardinischen Reiche, auch in Genua die repräsentative Staatsform.

3) Cisalpinische Republik (1797); Italienische Republik (1802); Königreich Italien (1805); lombardisch-venetianisches Königreich (1815).

Die Herzogthümer Mailand und Mantua waren, als Bestandtheile der spanischen Erbschaft, am Ende des spanischen Erbfolgekrieges an Oestreich gekommen, und blieben in dessen Händen, bis Buonaparte, nach seinen Siegen in Oberitalien im Jahre 1796, am 20. Mai 1796 die Freiheit der Lombardei aussprach, und Anfangs aus der Lombardei die transpadanische, und aus den vom Papste eroberten Legationen, Bologna und Ferrara, die cisalpinische Republik bildete, zu welcher legten er, nach Aufhebung des Waffenstillstandes mit dem Herzoge von Modena (8. Oct. 1796), Modena und Reggio schlug. Der Papst mußte, im Frieden zu Tolentino (10. Febr. 1797) die drei Legationen, Bologna, Ferrara und Romagna, an die neue Republik in der Lombardei abtreten, und der Kaiser Franz erkannte in den Präliminarien zu Leoben (16. Apr. 1797) dieselbe als transpadanische, und — nachdem sie am 29. Juny 1797 von Buonaparte ihre erste Verfassung